



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5197 Nachtrag: 02

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen

Typ: G40

Inhaber der ABG: CP Films Vertriebs GmbH
D-33609 Bielefeld

Hersteller: CP Films Inc.
USA-24089 Fieldale, Virginia

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5197, Nachtrag 02

Die Typbezeichnung wurde von

SL Llumar Ray Green

in

G40

geändert.

Die Auflage in der Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. D 5197:

„Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung zusammen mit der Typbezeichnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.“

erhält folgende Fassung:

„Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.“

Flensburg, den 21.04.2005

Im Auftrag

Bartelsen



(Bartelsen)

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung